



STELLUNGNAHME zum Antrag AfD-Gemeinderatsfraktion	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2020/0663 Dez. 4
Unterstützung für Karlsruher Schausteller		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	30.06.2020	44	x	

Kurzfassung

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	x	Nein		Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja	abgestimmt mit

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkungen im öffentlichen Leben sind derzeit noch nicht absehbar. Veranstaltungen werden aufgrund des bestehenden Kontaktverbotes abgesagt. Noch ist nicht klar, wann der Normalbetrieb annähernd wieder möglich ist, da insbesondere Großveranstaltungen zunächst bis 31. August 2020 (voraussichtlich verlängert bis 31. Oktober 2020) nicht stattfinden dürfen. Die Veranstaltungsabsagen bedeuten vor allem für die Schaustellerinnen und Schausteller einen kompletten Verdienstaustausfall. Dadurch sind die Schaustellerinnen und Schausteller sowie die Beschickerinnen und Beschicker aus unverschuldeten Gründen (Pandemie) in eine herausfordernde Situation geraten.

Von Seiten des Bundes und des Landes wurden verschiedene Programme aufgelegt, die zur Verbesserung dieser Situation beitragen. Hier ist den Schaustellern dringend empfohlen, diese in Anspruch zu nehmen.

Die Stadt Karlsruhe erhebt für die Teilnahme an Jahrmärkten Gebühren gemäß § 1 der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste. Eine Gebührenermäßigung ist aufgrund geltender Satzungsregelung nicht möglich.

Mit Beschluss vom 28. April 2020 hat der Gemeinderat zur Unterstützung der Schaustellerinnen und Schausteller und der Beschickerinnen und Beschicker die einmalige Verlängerung des Christkindlesmarktes bis zum 6. Januar 2021 beschlossen. Diese Verlängerung kann allerdings nur zum Tragen kommen, wenn der Christkindlesmarkt 2020 auch stattfinden kann und Großveranstaltungen nicht weiterhin bis zum Jahresende untersagt werden. Eine zusätzliche Gebühr für diese Verlängerung wird nicht erhoben. Seit Beginn der Corona-Pandemie konnte außerdem allen Schaustellerinnen und Schaustellern bzw. Christkindlesmarkthändlerinnen und –händlern, die sich um einen Standplatz auf den Karlsruher Wochenmärkten und dem Abendmarkt beworben und deren Waren dem zulässigen Wochenmarktsortiment entsprochen haben, eine Standgenehmigung erteilt werden. Zudem werden Marktamt und Ordnungsamt bei einem runden Tisch am 1. Juli 2020 gemeinsam mit den Schaustellerinnen und Schaustellern weitere Unterstützungsmöglichkeiten eruieren.

Die in § 78 Gemeindeordnung (GemO) niedergelegten Ertragsbeschaffungsgrundsätze stellen verbindliches Haushaltsrecht dar. Es besteht eine grundsätzliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Möglichkeiten des Abgabenrechts und zur Ausschöpfung der einzelnen Ertragsquellen. Das bedeutet, dass die Gemeinde grundsätzlich für ihre Leistungen Entgelte, soweit vertretbar und geboten, zu erheben hat.

Ob auf eine Gebühr im besonderen Fall Pandemie verzichtet werden kann, beurteilt sich auch nach § 78 Abs. 2 GemO. Unter Abwägung des eingeschränkten Vorbehalts der Vertretbarkeit und des Gebotenseins gemäß § 78 Abs. 2 GemO lassen sich für die Gebührenerhebung die Grenzen und Kriterien für die Bemessung für Ausmaß und Höhe im Einzelfall festlegen. Hinsichtlich einer vertretbaren Gebührenhöhe ist auf die Leistungsfähigkeit und die finanzielle Belastbarkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ferner sind wirtschafts-, kultur-, kommunal- und gesellschaftspolitische Aspekte im Rahmen eines öffentlichen Zwecks zu beachten.

Auf diesen Grundsatz weist auch die GPA in ihrem aktuellen Prüfbericht „Allgemeine Finanzprüfung Stadt Karlsruhe 2013 bis 2017“ vom 30. April 2020 hin. Unter Ziffer 2.1 Finanzielle und Wirtschaftliche Verhältnisse heißt es, dass unter Beachtung der Grundsätze des § 78 Abs. 2 und 3 GemO die Möglichkeit zur Verbesserung der Erträge und Einzahlungen weiterhin genutzt werden soll.

Ein kompletter Gebührenerlass für alle städtischen Veranstaltungen bis Jahresende ist aus den oben genannten Gründen nicht sinnvoll.

Das wirtschaftliche Gebotensein der Gebührenerhebung, das grundsätzlich eine volle Kostendeckung fordert, kann nicht pauschal für alle Veranstaltungen durch eine Gebührenermäßigung/Verzicht begründet werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag abzulehnen.